

SATZUNG, GESCHÄFTS-, SCHÜTZENFEST-, JUGEND- UND DATENSCHUTZORDNUNG DES

BÜRGER-SCHÜTZEN-VEREIN „EINIGKEIT“ HOLTHAUSEN 1928 e.V.

VEREINSREGISTER: AMTSGERICHT DUISBURG, VR 20259
SCHÜTZENKREIS: 012 (DINSLAKEN)
VERBANDSNUMMER: 01 220
FINANZVERWALTUNG: FA DINSLAKEN
STEUER ID: 101/5701/0449
STAND: 25. JANUAR 2020



BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

Diese Geschäftsordnung wurde am

25. Januar 2020 beschlossen.

**Änderungen sind im Änderungsverzeichnis hinterlegt.
Alle bisherigen Geschäftsordnungen verlieren somit ihre Gültigkeit.**

Änderungsverzeichnis:

GO am 26.01.2019 auf der Jahreshauptversammlung geändert §3 (1)

- §3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst, (1) Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:
- Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt schrittweise angehoben:
 - Herren, jeweils 2020 und 2021 um je 0,5€/Monat von 48€, auf 54€, auf 60€ pro Jahr
 - Rentner und Azubis jeweils 2020 und 2021 um je 0,5€/Monat von 36€, auf 42€, auf 48€ pro Jahr
 - Damen, jeweils 2020 und 2021 um je 1€/Monat von 36€, auf 48€, auf 60€ pro Jahr
 - Der Jugendbeitrag bleibt unangetastet

Satzung, GO, TO, SO am 25.01.2019 auf der Jahreshauptversammlung geändert

- Satzung: Anreden für weibliche Vorstandsmitglieder geändert
- GO: Mitgliedsbeiträge Kinder geändert
- GO: Aufgaben 1. Kassierer
- GO: Seniorenwart und stellv. Seniorenwart: Aufgaben
- TO: Neu
- SO: Neu

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.	3
§1 Ziel und Zweck der Geschäftsordnung.....	3
§2 Gültigkeit und Änderung.....	3
§3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst.....	3
§4 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes und des Gesamtvorstands	4
§5 Satzungsmäßige Aufteilung der zur Wahl anstehende Vorstands- und Gesamtvorstandsämter, Kassenprüfer	5
§6 Spezielle Geschäftsbereiche	6
§7 Schützenfest (entfällt).....	7
§8 Nutzung der Vereinsanlagen	7
§9 Vermietung des Vereinsheim	8
§10 Aufnahmegebühr.....	8
§11 Ziel des Vereins.....	8
§12 Präsente an Mitglieder	8
§13 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung	8

Geschäftsordnung des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V.

§1 Ziel und Zweck der Geschäftsordnung

- Die Geschäftsordnung umfasst in Ergänzung zur Vereinssatzung Regelungen zum Ablauf des Vereinslebens, der laufenden Geschäfte und zur Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Vorstands- und, soweit erforderlich der Gesamtvorstandsmitglieder.
- Die nachstehenden Formulierungen stehen in der männlichen Form.
- Sofern hier keine anderslautenden Regelungen enthalten sind, gelten diese uneingeschränkt entsprechend auch für weibliche Personen.

§2 Gültigkeit und Änderung

- (1) Die Geschäftsordnung erhält ihre Gültigkeit durch Zustimmung mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Änderungen können auf jeder Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag der Mitglieder oder durch Vorschlag des Vorstandes entsprechend Abs. 1 vorgenommen werden.
- (3) Bei Versammlungsbeschlüssen, die durch ihren Inhalt Bereiche der Geschäftsordnung betreffen, ist automatisch (ohne weitere Beschlussfassung) eine entsprechende Ergänzung oder Änderung der Geschäftsordnung durchzuführen.

§3 Mitgliedsbeiträge und Arbeitsdienst

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab 2020
 - Männliche Mitglieder (Vollbeitrag) 54€ (60€)/Jahr
 - Weibliche Mitglieder 1 48€ (60€)/Jahr
 - Frührentner (Bezieher von Teilrenten vor Erreichen des vollen Rentenalters, Vollrente) und Vollrentner, die min. 5 Jahre Mitglied sind 42€ (48€)/Jahr
 - Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis bis max. 27 Jahre 42€ (48€)/Jahr
 - b) Jugendliche Mitglieder ² ab 2020
 - Kinder, Mitglieder 0 bis 9 Jahre 10,- €/Jahr
 - Jugendliche Mitglieder 10 bis 14 Jahre 30,- €/Jahr
 - Jugendliche Mitglieder von 15 bis 18 Jahre 36,- €/Jahr
 - c) Ehrenmitglieder beitragsfrei
- (2) Ab dem 01.01.2018 wird für aktive Schützinnen und Schützen ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahr, seinen individuellen Fähigkeiten entsprechend, ein Arbeitsdienst eingeführt.
 - a) Aktive Schützinnen und Schützen im Sinne dieser Regelung sind alle Mitglieder, die an den Trainingseinheiten oder den Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.
 - b) Diese Arbeitsleistungen dienen der Instandhaltung und Renovierung des Schützenheims, der Schießanlage und ihrer Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schießsportes, der Pflege der Außenanlage sowie der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.
 - c) Es müssen 6 Arbeitsstunden pro Jahr abgeleistet werden. Die Vergütung entspricht dem Mindestlohn. Sind zum Jahresende keine oder nur teilweise die Arbeitsstunden geleistet worden, so hat die aktive Schützin und der aktive Schütze einen Betrag in Höhe, der nicht geleisteten Stunden multipliziert mit dem Mindestlohn zu entrichten.
 - Zum Arbeitsdienst gehört z. B. der Theken-, Stand- und Küchendienst (zu Hause und im Schützenheim)
 - Zum Arbeitsdienst gehört nicht die Vorstandsarbeit.
 - d) Passive Mitglieder und aktive Mitglieder die jünger als 18 Jahre und älter als 70 Jahre sind, können auf freiwilliger Basis Arbeitsleistungen erbringen.

¹ Weibliche Mitglieder zahlen keinen Vollbeitrag. Sie dürfen bei Schützenfesten bei Eintrittserhebung keine zusätzliche Person kostenfrei mit ins Zelt nehmen (entfällt ab 2021, Status als Vollmitglied)

² Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren dürfen an Schützenfesten bei Eintrittserhebung keine zusätzliche Person kostenfrei mit ins Zelt nehmen

- e) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen

§4 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- (1) In Ergänzung zu §8 der Satzung setzt sich der Gesamtvorstand wie folgt zusammen:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB
 - 1. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassierer
 - b) den weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern:
 - 2. und 3. Vorsitzender (Stellvertreter des Präsidenten)
 - Oberst
 - Oberschießleiter
 - zwei Beisitzern
 - 2. Schriftführer
 - 2. Kassierer
 - Jugendleiter
 - sechzehn Schießleitern
 - Übungsleitern
 - Damenleiterin
 - Pressewart
 - Major
 - Hauptmann
 - drei Adjutanten
 - zwei Fahnenoffizieren
 - Fahnenträger (Fähnrich)
 - drei Zugführern und Damenzugführerin
 - Platzwart
 - Archivwart
 - Seniorenwart, stellvertretender Seniorenwart
 - c) den in diesem Gremium nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - den Kassenprüfern
 - externe Übungsleitern (ohne Mitgliedschaft)
 - den Ehrengesamtvorstandsmitgliedern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner regelmäßigen Aufgabenabwicklung (§9 der Satzung) mit Zustimmung des Gesamtvorstandes besondere Vertreter gemäß §30 BGB schriftlich bestellen.
- Diese besonderen Vertreter haben dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten zu berichten.
 - Der Bericht hat mindestens monatlich zu erfolgen, wenn nicht die Bestellung schärfere Regelungen enthält.
 - Der geschäftsführende Vorstand bestellt ferner die Übungsleiter.
 - Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8 Abs.1 der Satzung wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB beschränkt hinsichtlich Immobilien-, Grundstücks- und Kreditgeschäften deren Gesamtsumme 5.000,- € übersteigt.
 - Derartige Rechtsgeschäfte sind im Rahmen einer Gesamtvorstandsversammlung an die Zustimmung einer qualifizierten Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstandes gebunden.
 - Übersteigt die Gesamtsumme der genannten Rechtsgeschäfte 10.000,- €, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 erforderlich.
 - Andere Rechtsgeschäfte, die die Abwicklung der laufenden Geschäfte einschließlich des Schützenfestes und des Schießbetriebes betreffen, sind nicht beschränkt.

- (3) Maßnahmen, Ausgaben und Anschaffungen, die grundsätzlicher Bedeutung sind und den Zweck des Vereins betreffen (z. B. Erweiterung oder Umbau der Sportanlagen) bedürfen bei Summen größer als 10.000,- € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes ergeben sich aus den Regelungen dieser Geschäftsordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 8 Abs. 2 sowie aus der Satzung nach § 9 Abs.2 b), Abs.3 und Abs.4.
- (5) Ferner obliegt ihm die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

§5 Satzungsmäßige Aufteilung der zur Wahl anstehende Vorstands- und Gesamtvorstandsämter, Kassenprüfer

- (1) Beginnend im Jahr 2005 sind in den Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen:
 - **1. Schriftführer** (gesetzlicher Vorstand)
 - **1. Kassierer** (gesetzlicher Vorstand)
 - 3. Vorsitzender
 - Oberst
 - 1. Beisitzer
 - 1. und 3. Adjutant
 - Fahnenführer
 - 1. Fahnenoffizier
 - 1. und 3. Zugführer
 - Oberschießleiter
 - Damenleiterin
 - 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13. und 15. Schießleiter
 - Platzwart
 - Stellv. Seniorenwart
 - 1. Kassenprüfer
- (2) Beginnend im Jahr 2006 sind in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl zu wählen:
 - **1. Vorsitzender** (gesetzlicher Vorstand)
 - 2. Vorsitzender
 - 2. Schriftführer
 - 2. Kassierer
 - 2. Beisitzer
 - Major
 - Hauptmann
 - 2. Adjutant
 - 2. Fahnenoffizier
 - 2. Zugführer
 - Damenzugführerin
 - stellvertretender Oberschießleiter
 - 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14. und 16. Schießleiter
 - 2. Kassenprüfer
 - Pressewart
 - Archivwart
 - Seniorenwart
- (3) Beginnend im Jahr 2006 sind in den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl zu benennen:
 - für die Dauer seiner zweijährigen Amtszeit, der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter,
 - die vom Vorstand bestellten Übungsleiter.

§6 Spezielle Geschäftsbereiche

(1) Erster Vorsitzender, zugleich Präsident

- a) Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes, rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Satzung, Führung des Vereins.
- b) Einberufung und Führen von Versammlungen, sofern kein anderes Vorstandsmitglied dazu beauftragt wird.
- c) Repräsentieren des Vereins nach innen und außen (Präsident).

(2) Erster Schriftführer

- a) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Satzung.
- b) Abwicklung des internen und externen Schriftverkehrs einschl. der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, des Protokollbuchs und der Mitgliederstatistik.
- c) Funktion des Kompaniefeldwebels (**Spieß**) beim Schützenfest.

(3) Erster Kassierer

- a) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Satzung.
- b) Hauptverantwortliche Führung der Vereinsgeschäfte einschl. der Kassenbücher, der Konten, der Beitragsabwicklung und der Buchführung.
- c) Der erste Kassierer ist zuständig für die Organisation
 - ☄ Des Essens beim Schützenfest für den Thron
 - ☄ Der Musik für das Winterfest und die Thronabrechnung

(4) Stellvertretende Vorsitzende (2. und 3. Vorsitzender)

- a) Vertreter des Präsidenten für die Aufgaben nach Abs. 1 b) und c).
- b) Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidenten.

(5) Zweiter Schriftführer

Vertretung / Unterstützung des 1. Schriftführers für die Aufgaben nach Abs. 2 b) und c).

(6) Zweiter Kassierer

- a) Vertretung / Unterstützung des 1. Kassierers für die Aufgaben nach Abs. 3 b).
- b) Gesellschaftliche Vermietung des Vereinsheims und Wartung der zugehörigen Infrastruktur einschl. Warenbeschaffung (Getränke, Lebensmittel, ...) für die laufenden Aktivitäten und das Schützenfest.

(7) Oberschießleiter

- a) Verantwortliche Organisation des internen Schieß- und des internen und externen Wettkampfbetriebes.
- b) Ansprechpartner für Externe betreffend des Schieß- und Wettkampfbetriebes sowie schießsportliche Vermietung des Vereinsheimes.

(8) Stellvertretender Oberschießleiter

Vertretung des Oberschießleiters & Unterstützung bei seinen Aufgaben.

(9) Schießleiter

- a) Unterstützung der Oberschießleiter.
- b) Verantwortliche Aufsicht über die Sicherheit des Schießbetriebes (nach Nachweis der waffenrechtlichen Fachkunde).

(10) Damenleiterin

Vertretung und Umsetzung der Interessen der weiblichen Mitglieder im Verein gegenüber dem Vorstand.

(11) Pressewart

Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

(12) Beisitzer

- a) Unterstützung des Vorstandes.
- b) Betreuung des Thrones während des Schützenfestes auch in organisatorischen Dingen (Organisation, Warenbeschaffung, Abholung der Throndamen).

(13) Oberst

- a) Unterstützung des Vorstandes bei allen Aufgaben und Mitwirkung bei der Planung von (Brauchtums-) Veranstaltungen (Schützenfest, Verbandsfest, etc.).
- b) Organisation und Ablaufplanung der Brauchtumsbezogenen Bereiche des Vereins und bei Veranstaltungen.
- c) Kommandant und Repräsentant der Schützenkompanie bzw. des Bataillons.

(14) Hauptmann

- a) Unterstützung des Obersts bei Brauchtumsveranstaltungen.
- b) Innere und äußere Führung der Kompanie.

(15) Reitercorps (Major, 1. – 3. Adjutant)

Unterstützung des Obersts bei Umzügen.

(16) Fahnenabordnung (1. und 2. Fahnenoffizier, Fähnrich)

Repräsentation des Vereins bei Brauchtumsveranstaltungen und sonstigen Vereinsangelegenheiten in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. dem Oberst oder dem Hauptmann, die in Zusammenhang mit der Vereinsfahne stehen. Pflege und Aufbewahrung der Fahne.

(17) Zugführer

Unterstützung des Hauptmanns bei der Kompanieführung.

(18) Platzwart

Reinigung, Pflege und Wartung der Außenanlagen des Vereinsheims.

(19) Archivwart

Archivieren von Vereinsunterlagen, Bildern und (historischen) bedeutenden Dokumenten, einschl. Gestaltung und Pflege der Vereins-Homepage.

(20) Seniorenwart/stellv. Seniorenwart

Betreuung der Senioren.

(21) Jugendleiter

- a) Leiter der Vereinsjugend im Sinne der Satzung, der Jugendordnung, Organisation der schießsportlichen und der allgemeinen Jugendarbeit, Unterstützung der/des Jugendtrainer/s.
- b) Interessenvertretung der Jugendlichen bei Mitgliederversammlungen, Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten der Jugendlichen, Kontaktpflege zu anderen Jugendgruppen und Vereinen.

(22) Übungsleiter

- a) Unterstützung des Oberschießleiters und des Jugendleiters beim Schießsport (nach Nachweis der Fachkunde).
- b) Erstellen und Ausarbeiten persönlicher Trainingspläne. Theoretische und praktische Trainingsdurchführung, -begleitung und -überwachung.

§7 Schützenfest (entfällt)

siehe Schützenfestordnung.

§8 Nutzung der Vereinsanlagen

- a) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu sportlichen Zwecken kostenlos zur Verfügung.
- b) Das Mitglied haftet bei Benutzung der Anlagen und Gerätschaften des Vereins für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- c) Das Mitglied ist verpflichtet für eine sorgfältige Aufbewahrung und Pflege des ihm übergebenen Vereinseigentums Sorge zu tragen.
Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied Vereinseigentum unaufgefordert zurück zu geben.
- d) Alle aktiven Schützinnen und Schützen, die die Schießsportanlage zum Training nutzen, müssen mindestens eine Disziplin für den BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. bei Meisterschaften (nach DSB) oder Ligawettkämpfen schießen.
- e) Das Parken, in dem für Gehbehinderte markierten Bereich ist nur entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen vorbehalten.

- f) Die Auffahrt des Vereinsheims ist grundsätzlich als Rettungsweg frei zu halten. Daher ist Parken auf der Auffahrt und vor dem Tor aus Sicherheitsgründen nicht gestattet; mit Ausnahme von kurzzeitigen Be- und Entladevorgängen.
- g) Aktive Schützinnen und Schützen dürfen nur noch Disziplinen für den BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. schießen, die auch auf unserer Schießsportanlage angeboten werden. Die bisherigen Schützinnen, Schützen und Disziplinen haben Bestandsschutz und bleiben davon unberührt.
- h) Das Schießen auf der Schießanlage des BSV „Einigkeit“ Holthausen 1928 e. V. ist nur gestattet, wenn eine Standaufsicht anwesend ist.
- i) Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein Schütze schießt und diesem eine Berechtigung vorliegt. In allen anderen Fällen ist das Schießen nicht zugelassen. (SpO des DSB – Schießstandordnung, Punkt 12)
- j) Sollte es zu einer Überprüfung kommen und uns ein Bußgeld auferlegt werden, so sind die Kosten von den Schützen/innen zu tragen, die ohne Aufsicht schießen.

§9 Vermietung des Vereinsheim

- (1) Die Vermietung zu gesellschaftlichen Anlässen wird unter Berücksichtigung der vorrangigen schießsportlichen Erfordernisse vom 2. Kassierer durchgeführt und verwaltet. Ihm obliegen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
Die Vermietung zu schießsportlichen Zwecken erfolgt durch den Oberschießleiter in Abstimmung mit dem 2. Kassierer.
- (2) Vermietungstermine, insbesondere wenn sie in den Zeitraum der Kreis- und Bezirksmeisterschaft fallen, sind mit dem Oberschießleiter abzustimmen.
- (3) Vermietungspreise werden in der Mitgliederversammlung besprochen und beschlossen. Sie sind derzeit wie folgt festgelegt:
 - Hallenmiete für Vereinsmitglieder
 - Hallenmiete für Vereinsfremde
- (4) Die gesellschaftliche Vermietung zu den Trainingszeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich und wenn das Training nach Rücksprache mit dem Oberschießleiter nicht gestört wird.
An Schießtagen ist eine Vermietung an Mitglieder möglich, wenn sie nur den Festsaal und die Küche benutzen.
- (5) Die vorrangige Vermietung an Vereinsmitglieder ist wie folgt geregelt:
Mitglieder werden gegenüber Vereinsfremden bevorzugt, wenn sie bis 31. März eines Jahres für das folgende Kalenderjahr buchen.

§10 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Derzeit beträgt sie 0,-€

§11 Ziel des Vereins

Der Verein strebt die Mitgliedschaft des Rheinischen Schützenbundes an.

§12 Präsente an Mitglieder

Zu Hochzeiten, außergewöhnlichen Leistungen und Erfolgen sowie 70., 80., 90. Geburtstagen werden Präsente überbracht, die nach dem Gesetz erlaubt sind (30 Euro).

Zum 75. Geburtstag und ab dem 81. wird ein kleineres Präsent überbracht.

§13 Gültigkeit dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2020 beschlossen.

Der Geschäftsführende Vorstand
Jürgen Stubbe/Irmtraud Breitfeld/Detlev Bauer